

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 70/10 B

L 6 R 956/07 (Thüringer LSG)
S 27 RA 3277/03 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 28. September 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.9.2010 hat das Thüringer LSG einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 1.11.1974 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).



- 7 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
- a) "Ist die historische Auslegung des AAÜG, insbesondere des § 1 Abs. 1 S. 1 AAÜG iVm der Regelung zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und in gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (nachfolgend ZA-VO-techint Gesetzblatt der DDR Nr. 93, Seite 8844) in der Form historisch korrekt, wenn dem Gesetzgeber der DDR des Jahres 1950 unterstellt wird, dass bei der Entscheidung über den Anspruchsgrund maßgeblich gewesen sein soll, dass es sich um einen Produktionsbetrieb gehandelt habe, der nach dem so genannten fordistischen Produktionsmodell produziert haben soll?"
 - b) "Verstößt es gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG, wenn derjenige, der tatsächlich in einem Betrieb der Massenproduktion arbeitet, allerdings in diesem Betrieb nicht angestellt ist, sondern von einem anderen Betrieb zu dieser Arbeit delegiert wurde, keinen Anspruch auf Zusatzrentenversorgung hat, obwohl derjenige, der in diesem Betrieb der Massenproduktion tätig ist, diesen Anspruch besitzt?"
- 8 Er hat es allerdings versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der aufgezeigten Fragen ausreichend darzutun. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich bisher keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdeschrift nicht.
- 9 1. Im Zusammenhang mit der ersten Frage erwähnt die Beschwerdebegründung selbst das Urteil des BSG vom 9.4.2002 (*B 4 RA 41/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 6*). Darin (*aaO, S 46 bis 48*) ist das Gericht nach Auslegung verschiedener Vorschriften - insbesondere der §§ 1, 5 der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (VO-AVltech) vom 17.8.1950 (*GBI DDR 844*), § 1 Abs 1 und Abs 2 der 2. Durchführungsbestimmung (2. DB) zur VO-AVltech vom 24.5.1951 (*GBI DDR 487*), § 1 der 1. Durchführungsbestimmung zur VO-AVltech vom 26.9.1950 (*GBI DDR 1043*), § 2 der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB vom 28.3.1973 (*GBI I 129*), § 41 Abs 1, 1. Spiegelstrich der Verordnung



über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8.11.1979 (GBI I 355) - zu dem Ergebnis gelangt, dass unter den betrieblichen Anwendungsbereich der AVItech und damit in den Geltungsbereich des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) neben den volkseigenen Produktionsbetrieben des Bauwesens nur volkseigene Produktionsbetriebe der Industrie fallen, deren Hauptzweck auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw Produktion (fordistisches Produktionsmodell) von Sachgütern ausgerichtet ist. Ferner hat das BSG in der genannten Entscheidung (aaO, S 44) ausgeführt, dass es für das Sprachverständnis der VO-AVItech und der 2. DB grundsätzlich auf den staatlichen Sprachgebrauch der DDR am 30.6.1990 ankomme, der sich aus den Texten der einschlägigen Verordnungen der DDR zum Bereich der volkseigenen Betriebe erschließe. Folglich ist damit bereits entschieden, dass im Bereich der Industrie nur der volkseigene Produktionsbetrieb im Sinne des fordistischen Produktionsmodells unter § 1 AAÜG fällt und sich dieses Ergebnis aus den Texten der einschlägigen DDR-Verordnungen zum Bereich der volkseigenen Betriebe herleitet. Dass dieser "Auffassung seitens des Klägers nicht gefolgt" werde, führt nicht zur erneuten Klärungsbedürftigkeit einer schon geklärten Frage. Hierzu hätte er darlegen müssen, dass und mit welchen Gründen der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsauffassung, ua zur Maßgeblichkeit des Sprachgebrauchs der DDR gerade am 30.6.1990, in der Instanzrechtsprechung oder in der juristischen Fachliteratur widersprochen worden ist oder dass sich völlig neue, bisher nicht erwogene Gesichtspunkte ergeben haben, die eine andere Beurteilung nahe legen könnten (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 11; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 316; Krasney/Udsching, aaO, RdNr 185; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14). Hieran fehlt es.

10

2. Ob die betriebliche Voraussetzung iS der VO-AVItech iVm der 2. DB erfüllt ist, bestimmt sich im Übrigen danach, wer auf Grund der tatsächlichen Gegebenheiten am 30.6.1990 (BSG SozR 3-8570 § 1 Nr 2 bis 8) Arbeitgeber im rechtlichen Sinn war (Senatsurteile vom 15.6.2010 - B 5 RS 2/09 R, B 5 RS 6/09 R, B 5 RS 9/09 R, B 5 RS 10/09 R, B 5 RS 16/09 R und B 5 RS 17/09 R; BSG SozR 4-8570 § 1 Nr 2 RdNr 31 und Nr 4 RdNr 15). Soweit der Kläger, dessen rechtlicher Arbeitgeber (VEB RWCZ) ihn am Stichtag angeblich Dritten (Großkraftwerke der DDR bzw Umformwerke der Deutschen Reichsbahn) zur Arbeitsleistung überlassen hatte, diese Rechtsprechung in seiner zweiten Frage für gleichheitswidrig (Art 3 Abs 1 GG) hält, fehlt es an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit den zitierten Entscheidungen. Hierfür genügte es nicht, die Ungleichbehandlung lediglich zu behaupten. Vielmehr hätte der Kläger die Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu Art 3 GG umfassend auswerten und in substantieller Argumentation darlegen müssen, welche gesetzlichen Regelungen welche Auswirkungen haben und woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (vgl/ BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG Beschlüsse vom 10.10.2007 - B 12 R 24/07 B - Juris RdNr 7 und vom 11.5.2010 - B 13 R 589/09 B - Juris RdNr 16). Die Beschwerdebegründung versäumt es bereits, sich mit den Maßstäben der herangezogenen Prüfungsnorm



(Art 3 Abs 1 GG) eingehend zu beschäftigen und darzulegen, dass und inwiefern die höchst-richterliche Rechtsprechung den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt. Hierfür bestand schon deshalb besonderer Anlass, weil das BVerfG die Rechtsprechung des BSG zum aufgeworfenen Problemkreis bereits unter dem Aspekt des Art 3 GG geprüft und als willkürfrei gebilligt hat (BVerfG SozR 4-8560 § 22 Nr 1 RdNr 41). Im Übrigen zeigt der Kläger schon nicht auf, worin die für eine Gleich- oder Ungleichbehandlung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale zu erblicken sind und dass die Mitglieder der Ausgangsgruppe (Ingenieure beim VEB RWCZ) versorgungsrechtlich überhaupt anders zu behandeln sind als die Repräsentanten der Vergleichsgruppe (Ingenieure in Großkraftwerken der DDR bzw Umformwerken der Deutschen Reichsbahn).

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)